

Da er zudem die wichtigsten Rechtsentscheide für die Rechtspraktiker unterbringen muß, befindet er sich in einem echten Zwiespalt. In der Auswahl spiegelt sich seine Tätigkeit als Pönitentiar, aber auch sein allgemeines historisches Interesse für alles, was Rom betrifft, ganz besonders die Beziehungen zwischen Päpsten und Kaisern. So entnimmt er dem Dekret⁹², daß den Kaisern bereits im 9. Jahrhundert jede Einmischung in die Papstwahl untersagt worden sei⁹³. Infolgedessen gelten ihm alle deutschen Päpste des 11. Jahrhunderts als Invasoren, die den Stuhl Petri nur durch Gewalt innehatten⁹⁴. Hingegen ist Martin die Problematik des Investiturstreites keineswegs deutlich gewesen, er sieht nur vordergründig die beteiligten Personen; bei ihm erscheint die Auseinandersetzung zwischen Gregor und Heinrich als persönliche Querele zweier Herrscher⁹⁵.

Die Einschätzung des Kaisertums ist bei Martin keineswegs negativ. Ihre Reihe war nur – und das scheint Vincenz nicht erkannt zu haben – einfach nicht so geeignet als Datierungsmittel, abgesehen von der Spätantike, wo ihre Regierungen wirklich gut bezeugt waren. So sind alle frühchristlichen Märtyrer zeitlich zu den Kaisern in den Quellen dokumentiert, zumal diese es waren, die die Christenverfolgungen veranlaßten, so daß sie im Gegensatz zu den Päpsten in die Märtyrerakten Eingang fanden. Päpste wurden allenfalls selbst zu Opfern. Desgleichen waren in den Quellenvorlagen die Kirchenväter mindestens so häufig in ihren Beziehungen zu den Kaisern als zu den Päpsten bezeugt, vor allem in der Frühzeit, denn für die im Zusammenhang mit dogmatischen Streitigkeiten veranstalteten Konzilien trugen die Kaiser die organisatorische Verantwortung.

Generell beurteilt Martin die Institution Kaisertum positiv, ausgehend von Augustus, der in die Heilsgeschichte hineingezogen ist. Neben den Leistungen des Augustus und den unter seiner Regierung geschehenen mannigfachen Wundern werden aber auch seine schlechten Charakterzüge aus den Quellen übermittelt⁹⁶. Bei Tiberius verfährt Martin ganz entsprechend. Die Christenverfolgungen stellen naturgemäß eine Hypothek für das Kaisertum dar, aber beispielsweise Trajan⁹⁷ wird nichtsdestotrotz als

⁹²) D. 63 c. 2, Corpus Iuris Canonici 1, ed. Aem. Friedberg (1879) Sp. 235, auch in der „Margarita Decreti“ unter dem Stichwort „Adrianus“ ausgeworfen.

⁹³(Ed. wie Anm. 2) MGH SS 22 S. 429.

⁹⁴) Ebd. S. 433 f.

⁹⁵) Ebd. S. 434.

⁹⁶) Ebd. S. 443 f.

⁹⁷) Ebd. S. 446.